

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Design und Information
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO MDI)**

Vom 06. April 2022

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 3a Zulassungsprüfung

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 6 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 9 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 10 Akademischer Grad
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 12 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt**§ 1****Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Design und Information. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO) vom 28. Januar 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2**Studienziel und Studiengangprofil**

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für die eigenständige und wissenschaftlich fundierte Projektarbeit auf dem Gebiet der Informationsgestaltung in Form gestalterischer Beiträge zur visuellen Kultur und zur „visuellen Bildung“. ²Soziales, ökonomisches und kulturelles Handeln wird über komplexe symbolische Kommunikationsmedien gesteuert – Design von Information ist multimediale Vermittlungstätigkeit im Bereich des Wissensdesigns. ³Hier steht nicht die Inszenierung werblicher und strategischer Kommunikation im Mittelpunkt, sondern Aufklärung, Instruktion und Orientierungshilfe in der Lebens- und Arbeitswelt. ⁴Beabsichtigt ist die Verbindung von zukunftsgerichteter, anwendungsbezogener und grundlagenorientierter Forschung. ⁵Dabei sollen neben der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ihre analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten gefördert, sowie fachliche und methodische Kompetenzen trainiert werden.
- (2) ¹Das Studium ist in die anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät Gestaltung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt integriert. ²Schwerpunkt des Studiums ist eine kohärente Projektarbeit mit aufeinander aufbauenden Projektphasen aus Theorie und Praxismodulen. ³In allen Studienabschnitten werden die Studierenden durch eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer intensiv betreut. ⁴Das Projekt dient neben dem Erwerb von fachlicher, methodischer und interkultureller Kompetenz vor allem der Entwicklung innovativer Kommunikationskonzepte und somit der Positionierung von Gestaltern in neuen, zukunftsfähigen Berufsfeldern.
- (3) ¹Die Fakultät Gestaltung bietet mit dem Masterstudiengang ein Forum für graduierte Studierende, die eigenständig projektorientiert arbeiten. ²Der Austausch zwischen unterschiedlichen Disziplinen und Synergien zwischen den Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt werden dadurch intensiviert. ³Verbindungen mit anderen Hochschulen sowie mit außerschulischen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, die jeweils aus den Masterprojekten hervorgehen, sind Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Wissenschaftliche Qualität wird insbesondere durch folgende Faktoren erreicht:
 - Prüfung der wissenschaftlichen Relevanz des Vorhabens und des Potenzials der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren,
 - hohe Integration von gestalterischer Praxis und designwissenschaftlicher Reflexion in den Lehrveranstaltungen,
 - intensive Verbindung von Lehre und Forschung,
 - konzeptioneller Zusammenhang der Projektphasen sowie

- Zusammenarbeit mit Lehrenden anderer Hochschulen.
- (5) ¹Die Studierenden müssen in den Projektphasen 1 - 3 (hochschulöffentliche Präsentationen und Kolloquien) regelmäßig die inhaltliche und gestalterische Entwicklung ihrer Projektarbeit aufzeigen (im Integrationsbereich von gestalterischer Praxis und theoretischer Reflexion). ²Regelungen zu Umfang und Art der Projektphasen 1 – 3 enthält der Studienplan.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) Zur Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Design und Information ist nur berechtigt, wer durch eine einschlägige, praxisorientierte Qualifikation auf wissenschaftlicher Grundlage über sehr gute bis gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich von Gestaltung und Reflexion verfügt.
- (2) ¹Die Qualifikation nach Absatz 1 wird nachgewiesen durch ein mit 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet) und einer Gesamtnote von 2,0 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Kommunikationsgestaltung einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss. ²Weitere Anforderung(en) an den Qualifikationsnachweis ist der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3a dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Beruhet die nachgewiesene Gesamtnote nach Satz 1 auf einem unvergleichbaren Notensystem, erfolgt eine Umrechnung gemäß der Formel in § 43 Absatz 4 Satz 3 APO, wobei das Ergebnis auf eine Stelle nach dem Komma errechnet wird; es wird nicht gerundet.
- (3) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums, insbesondere über nachzuweisende Sprachkenntnisse, sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung FHWS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) ¹Soweit der Masterstudiengang Design und Information nicht zulassungsbeschränkt ist, kann eine Studienbewerberin/ ein Studienbewerber abweichend von Absatz 2 mit einer Qualifikation von mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Punkten vorläufig zum Studium zugelassen werden. ²Die fehlende Qualifikation im Sinne des Absatz 2 kann durch die Ableistung bestimmter, fachlich einschlägiger Module aus dem grundständigen Lehrangebot der Hochschule oder gleichwertiger Module zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen (Nachqualifikation) nachgeholt und/oder durch den Nachweis von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erbracht werden. ³Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuell noch fehlenden Qualifikation über den Zugangsnachweis. ⁴Die Zulassung zum Studium erfolgt insoweit unter der auflösenden Bedingung, dass die betreffende Qualifikation bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. ⁵Die Entscheidung über den Zugangsnachweis erfolgt nach den Maßstäben des Artikel 63 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BayHSchG unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
 - a) ¹Soweit der erste berufsqualifizierende Abschluss kein Praxissemester oder keine entsprechende Praxisphase enthält, kann eine fachlich einschlägige Berufstätigkeit im Umfang einer 20-wöchigen Vollzeittätigkeit zum Nachweis der fehlenden Zugangsvoraussetzung erbracht werden. ²Die Berufserfahrung muss nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben worden sein. ³Die Berufserfahrung soll hauptberuflich in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung erbracht worden sein. ⁴Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle entspricht. ⁵Der Nachweis über die Berufserfahrung ist über die Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses bzw. Zwischenzeugnisses zu führen.
 - b) Soweit für die Nachqualifikation Module aus dem grundständigen Studienangebot der FHWS abgeleistet werden, gelten für die Form und das Verfahren der Prüfungen die Regelungen des grundständigen Studienangebotes; für Prüfungsleistungen der Nachqualifikation besteht jeweils eine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 3a

Zulassungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich mit dem Antrag auf Zulassung gleichzeitig mit einem Projektthema (§ 6 Absatz 1) bei der Prüfungskommission bewerben.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2.
- (3) ¹Die Zulassungsprüfung besteht aus drei Teilen. ²Den ersten Teil stellt die Prüfung von eingereichten Arbeitsproben der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers in Bezug zur vorgesehenen Projektarbeit dar. ³Der zweite Teil besteht aus einem detaillierten Exposé, in dem das Forschungsvorhaben – umfassend und nach Arbeitsschritten strukturiert – erläutert wird. ⁴Der dritte Teil besteht aus einem Gespräch mit der Prüfungskommission über die Studienziele und Voraussetzungen der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers.
- (4) ¹Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen/Prüfer, und das Ergebnis hervorgehen müssen. ³Außerdem müssen für den dritten Prüfungsteil die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. ⁴Zum dritten Teil der Zulassungsprüfung wird nur zugelassen, wer den zweiten Teil der Prüfung bestanden hat. ⁵Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (5) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin/ der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, auf der Basis des jeweilig absolvierten Studiums fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten, sowie Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren.
- (6) ¹Die Feststellung der Eignung sowie die Zulassung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers erfolgen durch die Prüfungskommission, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 – 4 erfüllt sind. ²Das Ergebnis wird der Bewerberin/ dem Bewerber spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ³Wird eine Bewerberin/ ein Bewerber abgelehnt, ist dies ihr/ ihm gegenüber schriftlich zu begründen. ⁴Erzielt die Bewerberin/ der Bewerber in der Zulassungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.

2. Abschnitt

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 90 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

3. Abschnitt

Prüfungen, Fristen und akademischer Grad

§ 6

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Projektthemen können sowohl von den Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern der Fakultät Gestaltung als auch von den Studienbewerberinnen/ Studienbewerbern vorgeschlagen werden. ²Im Falle eines Projektvorschlags durch die Studienbewerberin/ den Studienbewerber muss diese oder dieser eine Betreuerin/ einen Betreuer benennen. ³Über die Zulassung der vorgeschlagenen Themen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Projektarbeit besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen (Konzeptionelles Entwerfen 1 – 3). ⁵Der Umfang der Projektarbeit und die ECTS-Punkte-Verteilung sind im Anhang festgelegt. ⁶Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich aus der Anzahl der nach § 3a Absatz 4 zulässigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern für die verfügbaren Projektthemen. ⁷Die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist dann zulässig, wenn die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. ⁸Die Studierenden müssen in den Projektphasen 1 – 3 in regelmäßig stattfindenden Kolloquien berichten.
- (2) ¹Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 3 APO ist eine Dokumentation eine Zusammenstellung aller für das gestellte Thema relevanten Informationen im Umfang von 10 bis 15 Seiten. ²Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 5 APO beträgt der Umfang einer Hausarbeit zwischen 10 und 30 Seiten. ³Konkretisierend zu § 27 Absatz 1 Satz 6 APO umfasst ein Portfolio eine schriftliche Zusammenfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder eine mündliche Zusammenfassung im zeitlichen Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (3) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 7

Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Masterarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn die Projektphase 2 (Module 6 und 7) beendet ist. ²Die Anmeldetermine werden durch die Prüfungskommission bestimmt. ³Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) ¹Die Masterarbeit (Masterthesis) bildet den Abschluss der Projektphase 3. ²Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit aufweisen und soll die Methoden-, Wissenschafts-, Gestaltungs- und Problemlösungskompetenz des/ der Studierenden zeigen. ³Die Ergebnisse der Projektphasen sind darzustellen. ⁴Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in vier Monaten fertig gestellt werden kann. ⁵Der theoretische Teil der Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich in digitaler Form fristgerecht beim Dekanat der Fakultät abzugeben. ⁶Die praktische Ausarbeitung der Masterarbeit muss ebenfalls zum Abgabetermin vollständig als Original beim Dekanat der Fakultät eingereicht werden.
- (3) Die praktischen Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag zu präsentieren.

§ 8

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von 51 ECTS-Punkten aus den in der Anlage festgelegten Modulen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 zu erbringen. ²Jede Prüfungsleistung des dritten Studienseesters muss innerhalb der ersten fünf Fachsemester erstmals abgelegt werden. ³Hat die/ der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die

Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO für den Masterstudiengang Design und Information besteht aus allen hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 10

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO vom 28. Januar 2019 in deren jeweils gültigen Fassung für alle Studierenden im Masterstudiengang Design und Information, die das Studium zum 01. Oktober 2022 bzw. später aufnehmen werden bzw. diesem Zeitraum durch Anrechnung zuzurechnen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 16.03.2022 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 06.04.2022.

Würzburg, den 06. April 2022



Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design und Information wurde am 06.04.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.04.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06.04.2022.

Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FHWS	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
Koll	Kolloquium
MA	Masterarbeit
M.A.	Master of Arts
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin/den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design und Information
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
gültig ab dem 01.10.2022**

Diese Anlage gilt für Studierende, die ab dem 01.10.2022 oder später das Studium im Masterstudiengang Design und Information aufnehmen werden bzw. diesem Zeitraum durch Anrechnung zuzurechnen sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]
Nr.	Modulname	Semester	SWS	ECTS-Punkte	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht	
							Art	Dauer / Form	Sprache	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht
1	KONZEPTIONELLES ENTWERFEN 1 *												
	1.1 Designlabor – Praxisphase 1 Masterprojekt	1	4	6	Pro		soP	A	d		✓	1	6
2	PROJEKT-THEORIE 1 *												
	2.1 Theoretische Begleitung und Bearbeitung	1 ³⁾	4	9	S+Koll		soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
	2.2 Bildwissenschaft	1 ³⁾	2		S								
3	WISSENSCHAFTLICHES BASIS-MODUL *												
	3.1 Seminar 1: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	1 ⁴⁾	2	9	S		soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
	3.2 Seminar 2: Wissenschaftstheorie und Bezugswissenschaften zum Masterprojekt	1 ⁴⁾	2		S								
	3.3 Seminar 3: Kultur- und Kommunikationswissenschaft	1 ⁴⁾	2		S								
4	INTERDISZIPLINÄRES WAHLPFLICHTMODUL**												
	4.1 Vorlesung 1 ¹⁾	1-3 ⁵⁾⁶⁾	2	12	V*		soP (m.E./o.E.)	2)	d			0	0
	4.2 Vorlesung 2 ¹⁾	1-3 ⁵⁾⁶⁾	2		V*								
	4.3 Vorlesung 3 ¹⁾	1-3 ⁵⁾⁶⁾	2		V*								
	4.4 Vorlesung 4 ¹⁾	1-3 ⁵⁾⁶⁾	2		V*								
5	AUFBAU-MODUL *												
	5.1 Aktuelle Praxis und Technologien	1 ⁴⁾	2	9	S		soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
	5.2 Medien- und Designanalyse und strategische Kommunikation	1 ⁴⁾	2		S								
	5.3 Designforum	1 ⁴⁾	2		S								
6	KONZEPTIONELLES ENTWERFEN 2 *												
	6.1 Praxisphase 2 Masterprojekt	2	8	12	Pro		soP	A	d		✓	1	12
7	PROJEKT-THEORIE 2 *												
	7.1 Forschung und Konzeption mit Bezug zur Praxisphase	2	4	6	S+Koll		soP (m.E./o.E.)	B/E/F	d			0	0
8	KONZEPTIONELLES ENTWERFEN 3 *												
	8.1 Praxisphase 3 Masterprojekt	3	4	9	Pro	Module 3, 6, 7	soP	A	d		✓	1	6
	8.2 Theoretische Begleitung, Konzeption und Anwendungsbezug	3	2			Module 3, 6, 7							
9	MASTERARBEIT *												
	9.1 Masterarbeit	3		18		Module 6, 7	MA + soP	C	d		✓	1	18
	Summenzeile:		48	90								4	42

¹⁾ Jeweils aus dem Fächerkatalog der anbietenden Fakultäten und Hochschulen, Forschungseinrichtung, individuelle Wahlpflichtkurse. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.

²⁾ Festlegung erfolgt über die anbietende Fakultät bzw. Hochschule, Forschungseinrichtung. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.

³⁾ Empfohlen für 1. Semester, Pflicht ist erfolgreiches Absolvieren innerhalb der ersten beiden Semester.

⁴⁾ Empfohlen für 1. oder 2. Semester, insgesamt im Modul je drei Fächer / Seminare, die alle innerhalb der ersten beiden Semester zu belegen sind.

⁵⁾ Während der drei Studiensemester jeweils einmal zu belegen, insgesamt Fächer / Vorlesungen in Summe von 12 ECTS-Punkten. Näheres legt die Fakultät Gestaltung fest.

⁶⁾ Fächer / Vorlesungen, die innerhalb des ersten bis dritten Semesters zu belegen sind.

* Pflichtmodul

** Wahlpflichtmodul

V* können auch in Projektstudien als adäquate Veranstaltung (gleicher Workload und mit mP / sP) absolviert werden: a) an Instituten/Forschungseinrichtungen (zu 50 % des ID-Moduls) oder b) in praktischen Einrichtungen (zu 25 % des ID-Moduls)